



2010 PERSONAL

GARMISCH-PARTENKIRCHEN · Bahnhofstraße 35 · Telefon 08821 58047 · Telefax 08821 74634 · info@gap-auren.de

LEIPZIG · Alter Amtshof 2-4 · Telefon 0341 14934-0 · Telefax 0341 14934-50 · info@lpz-auren.de

MÜNCHEN · Haidelweg 48 · Telefon 089 829902-0 · Telefax 089 829902-99 · info@muc-auren.de

REUTLINGEN · Kaiserstraße 28 · Telefon 07121 3442-10 · Telefax 07121 3442-19 · info@rtg-auren.de

ROTTENBURG · Wilhelm-Maybach-Straße 11 · Telefon 07472 9845-0 · Telefax 07472 9845-99 · info@rtg-auren.de

TÜBINGEN · Gartenstraße 5 · Telefon 07071 5699-60 · Telefax 07071 5699-69 · info@tue-auren.de

WALDSHUT-TIENGEN · Untere Haspelstraße 30 · Telefon 07751 8740-0 · Telefax 07751 8740-20 · info@wt-auren.de

SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHE GRENZEN UND SÄTZE
Beitragsbemessungsgrenzen

	West (alte Bundesländer)		Ost (neue Bundesländer)	
	KV / PV	RV / AV	KV / PV	RV / AV
Monat	3.750,00 EUR	5.500,00 EUR	3.750,00 EUR	4.650,00 EUR
Jahr	45.000,00 EUR	66.000,00 EUR	45.000,00 EUR	55.800,00 EUR

Versicherungspflichtgrenze

	Allgemeine	Besondere für private KV am 31.12.2002
	Monat	4.162,50 EUR
Jahr	49.950,00 EUR	45.000,00 EUR

Beitragsätze

RV	AV	PV		KV	Insolvenzgeld
19,9%	2,8%	1,95%	2,20% Kinderlose	14,9%	0,41%

Gesetzliche Grenzen

Minijob – Entgeltgrenze	400,00 EUR
Gleitzone	400,01 EUR – 800,00 EUR
Geringverdienergrenze für Auszubildende	325,00 EUR
Einkommengrenze für die Familienversicherung	Allgemein: 360,00 EUR Bei Minijobbern 400,00 EUR

Höchstbeitragszuschüsse zur freiwilligen bzw. privaten Kranken- und Pflegeversicherung

Private Krankenversicherung	262,50 EUR
Pflegeversicherung	36,56 EUR
Pflegeversicherung bei Beschäftigung in Sachsen	17,81 EUR

Betriebliche Altersvorsorge: Steuerfreier Betrag gemäß § 3 Nr. 63 EStG

Gesamtes Bundesgebiet 4% RV-BBG West	jährlich 2.640,00 EUR
--------------------------------------	-----------------------

Geringfügige Beschäftigung (Mini-Job)

Entgelt für alle (Neben-)Beschäftigungen zusammen	maximal 400,00 EUR
RV-Beitrag	15%
KV-Beitrag	13%
Steuersatz (pauschal, wenn ohne Lohnsteuerkarte)	2%

Kurzfristige Beschäftigung

Begrenzung auf zwei Monate oder 50 Arbeitstage	sozialversicherungsfrei
Höchstdauer (zusammenhängende Arbeitstage)	18 Tage
Höchstlohn je Arbeitstag, durchschnittlich	62,00 EUR
Höchstlohn je Arbeitsstunde, durchschnittlich	12,00 EUR
Steuersatz (pauschal, wenn ohne Lohnsteuerkarte)	25% zzgl. Solz und KiSt

SACHBEZÜGE, ZUSCHLÄGE UND ANDERE VORTEILE
Sachbezüge für 2010

	monatlich	täglich (1/30)
Freie Verpflegung und Unterkunft	419,00 EUR	13,97 EUR
Freie Verpflegung, davon	215,00 EUR	7,17 EUR
– Frühstück	47,00 EUR	1,57 EUR
– Mittagessen	84,00 EUR	2,80 EUR
– Abendessen	84,00 EUR	2,80 EUR
Freie Unterkunft	204,00 EUR	6,80 EUR

Aufmerksamkeiten

sind Geschenke an Arbeitnehmer, die bis zu einem Wert von 40 EUR steuer- und sozialversicherungsfei sind.

Belegschaftsrabatte

können steuer- und sozialversicherungsfrei bis zu 1.080 EUR im Jahr gewährt werden, wobei vorher ein Abschlag von 4 % vom Endpreis an den Letztverbraucher vorzunehmen ist.

Betriebsveranstaltungen

Bei herkömmlichen und üblichen Betriebsveranstaltungen und Zuwendungen des Arbeitgebers gehören die Zuwendungen nicht zum Arbeitslohn. Voraussetzung ist, dass die Betriebsveranstaltung allen Betriebsangehörigen offen steht. Als üblich gelten maximal zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr (ohne Sonderveranstaltungen, wie z. B. Pensionärstreffen oder Arbeitnehmerjubiläum).

Übersteigen die Aufwendungen 110 EUR inklusive Umsatzsteuer, sind diese dem Arbeitslohn hinzuzurechnen. Zuwendungen an den Ehegatten oder die Angehörigen des Arbeitnehmers sind ebenso Arbeitslohn wie Incentive-Reisen mit Besichtigungsprogramm (Touristik) oder die Kosten für die Teilnahme des Ehegatten.

Gesundheitsförderung

Folgende Leistungen des Arbeitgebers zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn sind bis zu 500 EUR steuerfrei:

- Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes, z. B. Bewegungsprogramme, Stressbewältigung und Entspannung, Beratung zu Ernährung und Suchtmittelkonsum,
 - Betriebliche Gesundheitsförderung, z. B. Rauchfreiheit im Betrieb, Vorbeugung arbeitsbedingter Belastungen des Bewegungsapparats.
- Ausgeschlossen sind jedoch die Übernahme von Beiträgen zum Sportverein oder Fitnessstudio. Allerdings wird ein Fitnessstudiokurs, z. B. Rückenschule gefördert. Wir bieten in Kooperationspartnerschaften auch für Sie die richtige betriebliche Lösung an. Selbstverständlich auch für Massagen oder andere Wellnessprogramme nach intensiver Prüfung der steuerlichen Zusammenhänge.

Hinzuverdienst zur Rente

Altersrente: eine betragsmäßige Beschränkung, die zur Kürzung der Altersrente führt, gibt es nicht.

Andere Renten: Es dürfen regelmäßig nur 400 EUR pro Monat hinzuverdiene werden, sonst kommt es zur Kürzung der Rente.

ZUKUNFTSSICHERUNG

Durch zahlreiche Änderungen ist eine gewisse Unsicherheit entstanden. Die Zukunftssicherung stellt sich aktuell wie folgt dar: Aufwendungen für die Zukunftssicherung unterscheiden sich in kein Zufluss bzw. Zufluss von Arbeitslohn.

Kein Zufluss von Arbeitslohn

- Bei Pensionszusagen (lohnsteuerpflichtig sind in diesem Fall die späteren Versorgungsleistungen in Form einer Betriebsrente oder Beamtenpension),
- bei Aufwendungen für eine Rückdeckung,
- bei Zuwendungen an eine Unterstützungskasse (lohnsteuerpflichtig sind in diesem Fall die späteren Versorgungsleistungen in Form einer Betriebsrente oder Beamtenpension).

Zufluss von Arbeitslohn

Steuerfreiheit	Steuerpflicht	
	Lohnsteuerabzug	Pauschalierung
<ul style="list-style-type: none"> - Für Beträge, die der Arbeitgeber aufgrund einer eigenen gesetzlichen Verpflichtung zahlen muss und für gleichgestellte Aufwendungen (§ 3 Nr. 62 EStG) - Für Beiträge zu Pensionskassen, Pensionsfonds oder Direktversicherungen (§ 3 Nr. 63 EStG) - Übertragung von Versorgungsanwartschaften auf Pensionsfonds (§ 3 Nr. 66 EStG) - Zuwendungen für eine nicht kapitalgedeckte = umlage-finanzierte Pensionskasse (§ 3 Nr. 56 EStG) 	<ul style="list-style-type: none"> - nach den allgemein geltenden Vorschriften 	<ul style="list-style-type: none"> Mit 20 % für Aufwendungen zu einer - bis zum 31.12.2004 abgeschlossenen Direktversicherung (sogenannte Altzusage) - kapitalgedeckten Pensionskasse, wenn die Versorgungszusage bis zum 31.12.2004 erteilt wurde - nicht kapitalgedeckten Pensionskasse (soweit nicht steuerfrei) - Gruppenunfallversicherung

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der betrieblichen Altersversorgung 2010

Durchführungsweg	Sozialversicherungsrechtliche Behandlung
Pensionskasse/Direktversicherung	Steuerfreie Zuwendungen sind bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (2010: 2640 €) beitragsfrei. Pauschal besteuerte Beiträge an Pensionskassen/Direktversicherung sind bis zur steuerlichen Pauschalierungsgrenze beitragsfrei; bei einer Finanzierung der Beiträge über eine Entgeltumwandlung, muss sich die Entgeltumwandlung aber auf Sonderzahlungen (Weihnachtsgeld/ Urlaubsgeld) beziehen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 S vEV i.V.m. § 40 b EStG).
Pensionsfonds	Steuerfreie Zuwendungen sind bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (2010: 2640 €) beitragsfrei. Dies gilt auch für steuerfreie Leistungen eines Arbeitgebers oder einer Unterstützungskasse an einen Pensionsfonds zu Übernahme bestehender Versorgungsverpflichtungen oder -anwartschaften (§ 3 Nr. 66 EStG i.V.m. § 1 Abs. Nr. 10 S vEV).
Direktzusage/Unterstützungskasse	Aufwand des Arbeitgebers, der nicht aus einer Entgeltumwandlung stammt, ist in vollem Umfang beitragsfrei. Aufwand, der aus einer Entgeltumwandlung stammt, ist bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (2010: 2640 €) beitragsfrei (§ 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).

Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit

Folgende Zuschläge zum Grundlohn sind steuerfrei, wenn sie den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit zuzurechnen sind:

Sonntage	bis 50 %
Gesetzliche Feiertage sowie 31.12. (ab 14 Uhr)	bis 125 %
Weihnachten (24.12. ab 14 Uhr; 25./26.12.) und am 1. Mai	bis 150 %
Nachtarbeit von 20 Uhr bis 6 Uhr, - wenn Arbeitsaufnahme vor 0 Uhr für die Zeit von 0 bis 4 Uhr - ansonsten	bis 40 % bis 25 %

Sonn- und Feiertagszuschläge können nicht kombiniert werden. Eine Kombination von Nachtarbeitszuschlag und Zuschlägen für Sonn- und Feiertagsarbeit ist möglich; es dürfen sich jedoch insgesamt maximal 190 % ergeben. Seit 01.07.2006 herrscht bei Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlägen nur für einen Grundlohn von maximal 25,00 EUR/Std. Sozialversicherungsfreiheit.

REISEKOSTEN

Zu den Reisekosten zählen Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten, die durch eine berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung und der regelmäßigen Arbeitsstätte veranlasst sind. Die Kosten für Reisen, die gemischt veranlasst sind (beruflich und privat), sind aufzuteilen. Ist dies nicht möglich, gehören die gesamten Aufwendungen zur privaten Lebensführung. Diese Regelung gilt nicht für Incentive-Reisen. Die Reisekosten können durch den Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden, soweit die tatsächlichen Aufwendungen nicht überschritten werden.

Ab 2008 entfällt die Unterscheidung zwischen Dienstreise, Einsatzwechsellätigkeit und Fahrtätigkeit, so dass für sämtliche dieser auswärtigen Tätigkeiten inhaltlich und betragsmäßig einheitliche Reisekostensätze gelten.

Regelmäßige Arbeitsstätte

Eine ortsgebundene regelmäßige Arbeitsstätte wird angenommen, wenn der Arbeitnehmer diese einmal pro Arbeitswoche aufsucht, unabhängig davon wie lange der Aufenthalt dort dauert. Wird die Arbeitsstätte nicht mindestens einmal pro Woche aufgesucht, also z.B. nur 14-tägig, gilt für die Wege zwischen Wohnung und Betrieb nicht die Entfernungspauschalen sondern die Pauschale für berufliche Auswärtstätigkeit. Die bisherige Dreimonatsfrist für vorübergehende Auswärtstätigkeit wurde aufgehoben. Wann eine neue regelmäßige Arbeitsstätte begründet wird, hängt von den Gesamtumständen des Einzelfalls ab.

Fahrtkosten

Alle Fahrten aufgrund beruflicher Auswärtstätigkeit, die nicht zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte erfolgen, gehören zu den Reisekosten. Die bisherige 30-km-Zone bei ständig wechselnden Arbeitsstellen wurde aufgehoben.

Höhe der Aufwendungen:

- tatsächliche Aufwendungen für Beförderungsmittel,
- Fahrpreis einschließlich Zuschläge bei öffentlichen Verkehrsmitteln.

Bei Benutzung eines eigenen Fahrzeuges:

- Kilometersatz aus jährlichen Gesamtkosten (Einzelnachweis),
- Kilometerpauschale:

Fahrzeug	Kilometersatz (EUR pro km)
Kraftwagen	0,30
Motorrad oder Motorroller	0,13
Moped oder Mofa	0,08
Fahrrad	0,05
Für jede mitgenommene weitere Person mit Kraftwagen	+ 0,02
Für jede mitgenommene weitere Person mit Motorrad oder Motorroller	+ 0,01

- Außergewöhnliche Kosten (z. B. Unfall, Diebstahl, technische Abnutzung) sind neben den Kilometersätzen zu berücksichtigen.

Verpflegungsmehraufwendungen

Dauer	je Kalendertag Pauschbetrag in EUR
24 Stunden	24,00
> = 14 bis maximal 24 Stunden	12,00
> = 8 bis maximal 14 Stunden	6,00

Die genannten Pauschbeträge gelten für Inlandsreisen. Für Auslandsreisen werden je Land separate Pauschbeträge festgesetzt. Bei längerfristigen Auswärtstätigkeiten maximal für drei Monate je Einsatzort.

Übernachungskosten

- **Inland:** grundsätzlich Einzelnachweis der tatsächlichen Aufwendungen. Enthält die Rechnung nur einen Gesamtbetrag für Unterkunft und Verpflegung, ist der Gesamtpreis zur Ermittlung der Übernachtungskosten zu kürzen (für Frühstück um 20%, für Mittag- und Abendessen um jeweils 40% des Pauschbetrages für Verpflegungsmehraufwendungen bei 24 Stunden Abwesenheit). Ohne Nachweis kann der Arbeitgeber einen Pauschbetrag von 20 EUR steuerfrei erstatten.
- **Ausland:** grundsätzlich Einzelnachweis, Arbeitgeber kann auch Pauschbeträge (Übernachtungsgelder) erstatten; Kürzung eines Gesamtpreises wie im Inland. Allerdings kann von einer Kürzung für Frühstück abgesehen werden, wenn der Arbeitnehmer auf der Rechnung vermerkt, dass im Preis kein Frühstück enthalten ist.

Reisenebenkosten

Tatsächliche Aufwendungen für

- Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck,
- Ferngespräche und Schriftverkehr (beruflich) mit Arbeitgeber oder Geschäftspartner,
- Straßenbenutzung, Parkplatzgebühr, Schadenersatz bei Verkehrsunfall, falls Fahrtkosten als Reisekosten anzusetzen sind.

Anwendbarkeit des Kündigungsschutzes (KüSchG):

Erst bei Bestehen des Arbeitsverhältnisses länger als 6 Monate (§ 1 Abs. 1 KüSchG) und bei einer Größe des Betriebs (§ 23 Abs. 1 KüSchG) von entweder mehr als fünf Arbeitnehmern (für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis vor dem 31.12.2003 begonnen hat) bzw. mehr als 10 Arbeitnehmern (für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis nach dem 31.12.2003 begonnen hat).

GESETZLICHE KÜNDIGUNGSFRISTEN

Beschäftigungsdauer	Kündigungsfrist	Kündigung zum
Probezeit nach Vereinbarung (max. 6 Monate)	2 Wochen	jeden Tag
Bis 2 Jahre	4 Wochen	zum 15. oder Monatsende
2 bis 5 Jahre (ab Vollendung 25. Lebensjahr)	1 Monat	zum Monatsende
5 bis 8 Jahre (ab Vollendung 25. Lebensjahr)	2 Monate	zum Monatsende
8 bis 10 Jahre (ab Vollendung 25. Lebensjahr)	3 Monate	zum Monatsende
10 bis 12 Jahre (ab Vollendung 25. Lebensjahr)	4 Monate	zum Monatsende
12 bis 15 Jahre (ab Vollendung 25. Lebensjahr)	5 Monate	zum Monatsende
15 bis 20 Jahre (ab Vollendung 25. Lebensjahr)	6 Monate	zum Monatsende
20 Jahre und mehr (ab 25. Lebensjahr)	7 Monate	zum Monatsende

STEUER- UND SOZIALVERSICHERUNGSTERMINE 2010

Steuerart	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Lohnsteuer-Anmeldung Vormonat												
Monatszahler	11.	10.	10.	12.	10.	10.	12.	10.	10.	11.	10.	10.
Sozialversicherung: I. Datenübermittlungstermin der SV-Beiträge für den laufenden Monat												
Monatszahler	25.	22.	25.	26.	25.	24.	26.	25.	24.	25.	24.	23.
Sozialversicherung: drittletzter Banktag = Fälligkeitstag der SV-Beiträge für den laufenden Monat												
Monatszahler	27.	24.	29.	28.	27.	28.	28.	27.	28.	27.	26.	28.